

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 22/12 R

L 10 AS 2039/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 207 AS 13209/11 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und Revisionskläger,

Betreuer:

.....,

g e g e n

Jobcenter Berlin Mitte,
Müllerstraße 16, 13353 Berlin,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für ein Verfahren der Revision gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Berlin-Brandenburg vom 14. Dezember 2011 - L 10 AS 2039/11 - Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und Rechtsanwalt E in Berlin beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Revision des Klägers gegen das bezeichnete Urteil wird - ungeachtet der Frage einer mög-
lichen Prozessunfähigkeit des Klägers - als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger begehrt von dem Beklagten den Erlass eines Widerspruchsbescheides. Das SG Berlin hat seine Klage mit Gerichtsbescheid vom 14.10.2011 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung hat das LSG Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 14.12.2011 als unzulässig verworfen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 10.2.2012 ausdrücklich Revision eingelegt und zur Durchführung des Revisionsverfahrens die Bewilligung von PKH unter Beiordnung des Rechtsanwalts E. beantragt. Ein Erklärungsvordruck über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers war diesem am 15.2.2012 beim BSG eingegangenen Schreiben nicht beigelegt. Der für den Kläger gerichtlich bestellte Betreuer hat mit Schriftsatz vom 13.3.2012 erklärt, dass er nicht in das Verfahren eintrete.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Nach § 160 Abs 1 SGG steht den Beteiligten gegen ein Urteil oder einen einem Urteil gleichstehenden Beschluss (§ 158 S 3 SGG) des LSG die Revision nur zu, wenn sie zugelassen ist. Das LSG hat die Revision in seinem Urteil ausdrücklich nicht zugelassen; ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 S 2 SGG) liegt nicht vor. Die Revision des Klägers ist daher nicht statthaft und muss schon deshalb gemäß § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 3 Die mit der Revision beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet mithin keine Aussicht auf Erfolg, sodass die Bewilligung von PKH schon deshalb abzulehnen ist. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 4 Unabhängig davon wäre das Rechtsmittel des Klägers aber auch dann als unzulässig zu verwerfen, wenn es als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision anzusehen wäre. Denn auch in diesem Fall wäre sein Antrag auf Bewilligung von PKH für das Beschwerdeverfahren abzulehnen. Voraussetzung der PKH und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO) mit dem durch die PKH-Vordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH/NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Letzteres ist hier nicht geschehen. Bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 17.2.2012 (Freitag) endete (§ 160a



Abs 1 S 2, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, § 178 ZPO), hat der Kläger zwar den Antrag gestellt, die erforderliche Erklärung jedoch nicht vorgelegt.

- 5 Das LSG hat den Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das PKH-Gesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargelegt, dass er hieran ohne sein Verschulden verhindert war.
- 6 Die Bewilligung von PKH müsste daher auch in diesem Fall abgelehnt werden.
- 7 Eine vom Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde entspräche zudem nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen.
- 8 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde wäre schon deshalb nach § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

